



## Allgemeine Vertragsbedingungen für Werkleistungen

der TIB Chemicals AG, Mülheimer Straße 16-22, D-68219 Mannheim

### 1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Werkleistungen (im Folgenden auch als „Leistungen“ bezeichnet) die vom Auftragnehmer (nachfolgend kurz „AN“ genannt) im Auftrag der TIB Chemicals AG (nachfolgend kurz „AG“ genannt) an einem Bauwerk erbracht werden. Abweichende oder zusätzliche Vertrags-, Montage- oder Lieferbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen an anderer Stelle nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.2 Die Auftragsvergabe durch den AG erfolgt entweder als „Einzelauftrag“ auf der Grundlage einer mit dem AN bereits bestehenden „Rahmenvereinbarung“ oder als „Einzelbestellung“ bei objekt- oder projektbezogenen Leistungen. Einzelheiten zur Beauftragungsart sind den jeweiligen Bestellungen des AG zu entnehmen. Art und Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die Vergütung des AN werden durch die nachfolgenden - bei Widersprüchen in der angegebenen Reihenfolge geltenden - Vertragsbestandteile bestimmt:
- a) das jeweilige Auftragschreiben (Einzelauftrag/ Einzelbestellung) des AG,
  - b) das Auftrags-Leistungsverzeichnisses einschließlich etwaig enthaltener Vorbemerkungen und/ oder Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen,
  - c) Ausführungszeichnungen/ Pläne des AG oder eines vom AG beauftragten Planungsbüros
  - d) Ausführungszeichnungen/ Pläne des AB oder eines vom AN beauftragten Planungsbüros,
  - e) die vorliegenden Allgemeine Vertragsbedingungen für Werkleistungen,
  - f) der „Ethikkodex“ des AG sowie die „Compliance-Richtlinien“ des AG
  - g) die "Standort-Ordnung“ des AG,
  - h) alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme,
  - i) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie z.B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien und Vorschriften der Deutschen Sachversicherer,
  - j) öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die Landesbauordnung und ergänzende Durchführungsvorschriften, das Mindestlohn- und Arbeitnehmerentendegesetz,
  - k) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
  - l) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C),

Die unter Punkt f) genannten Dokument ist als PDF-Datei unter nachstehender Internetadresse hinterlegt: <https://www.tib-chemicals.com/de/downloads/index.html>

- 1.3 Die Vertragsgrundlagen gelten in gleicher Weise für alle Auftragsweiterungen und Zusatzaufträge, soweit solche im Rahmen der Vertragsabwicklung erteilt werden.

## **2. Vergütung**

- 2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise für die Dauer der Ausführungszeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengenänderungen i. S. des § 2 Abs. 3 VOB/B eintreten. Die Mehrwertsteuer ist in ihnen nicht enthalten. Sie wird nach den zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich vergütet. Der AN verpflichtet sich, soweit es zu Änderungen des MwSt.-Satzes vor Fertigstellung seiner Leistung kommt, eine Teilschlussrechnung in der Weise zu stellen, wie sie von der zuständigen Finanzbehörde gefordert wird.
- 2.2 In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglich beschriebenen Leistungen notwendig ist.
- 2.3 Der AG ist berechtigt, Leistungsänderungen und Zusatzleistungen (im Folgenden einheitlich als „Leistungsänderungen“ bezeichnet) vom AN zu verlangen. Das Änderungsverlangen soll zu Dokumentationszwecken in Textform erfolgen. Der AN wird dem AG umgehend, spätestens innerhalb von 6 Tagen nach Zugang des Änderungsverlangens, ein schlüssiges und prüfbares Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung (im Folgenden als „Nachtragsangebot“ bezeichnet) zuleiten. Obliegt dem AG die Planung, so beginnt die Frist nicht bevor der AG dem AN die für die Kalkulation und Ausführung der Leistungsänderung erforderliche Planung übergeben hat. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Frist zur Vorlage eines Nachtragsangebotes auf Antrag des Auftragnehmers angemessen verlängert werden. Einigen sich die Vertragspartner nicht innerhalb von längstens 30 Tagen nach Zugang des Änderungsverlangens beim AN über die Leistungsänderung nach Grund und Höhe, kann der AG von seinem gesetzlichen Anordnungsrecht in Textform Gebrauch machen. Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten sodann die gesetzlichen Vorschriften der §§ 650b – 650d BGB. In dringenden Fällen ist der AG zur sofortigen Anordnung von Leistungsänderungen in Textform berechtigt und der AN zur unverzüglichen Ausführung selbiger verpflichtet. Dies gilt insbesondere für notwendige Leistungsänderungen deren unverzügliche Ausführung Voraussetzung für einen behinderungs-freien Projektablauf ist (kritischer Weg). Der AN darf die Durchführung solcher notwendigen Leistungsänderungen nicht davon abhängig machen, dass Einigkeit über die Höhe der Vergütung oder die Frage der Dringlichkeit besteht.
- 2.4 Die Preise für etwaige Nachtragsforderungen sind auf Kalkulations- und Auftragsbasis des Hauptauftrages zu ermitteln. Auf Verlangen des AG ist der AN dazu verpflichtet, seine dem Vertrag zu Grunde liegende Kalkulation (Urkalkulation) für das vertragsgegenständliche Vorhaben unverzüglich, spätestens jedoch binnen Wochenfrist, dem AG zu übergeben. Die im Hauptauftrag vereinbarten Nachlässe haben auch für Leistungsänderungen Gültigkeit. Dem Hauptauftrag folgende Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren. In dem Nachtragsangebot ist ferner auf eine etwaige Verlängerung der Ausführungszeit, deren voraussichtliche Dauer sowie damit verbundene Mehrkosten hinzuweisen. Unterbleibt diese Ankündigung und wird sie auch nicht unverzüglich nachgereicht, bleiben die vereinbarten Fristen unverändert.
- 2.5 Besteht Uneinigkeit über die Höhe einer Nachtragsforderung wird der AG dem AN, bis zur endgültigen Klärung, eine unter Berücksichtigung der übergebenen Kalkulation angemessene Vergütung bezahlen. Beruft sich der AN auf § 650c Abs. 3 S.1 BGB und fordert er 80 % der in seinem Nachtragsangebot genannten Mehrvergütung als Abschlagszahlung, hat er dem AG im Hinblick auf einen möglichen Rückforderungsanspruch Sicherheit in Höhe der Differenz zu der vom AG vorläufig zugestanden und bereits bezahlten Nachtragsvergütung, zuzüglich 10 % für Nebenforderungen, zu leisten. Die Sicherheitsleistung durch den AN ist Fälligkeitsvoraussetzung.

## **3. Ausführungsunterlagen**

- 3.1 Der AN hat die ihm nach dem Vertrag zu übergebenden Plänen und Unterlagen nach deren Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. In den Ausführungszeichnungen angegebene Maße hat der AN, soweit sie seine Leistungen betreffen, nachzurechnen und rechtzeitig vor der Ausführung seiner Leistungen mit den Ist-Maßen vor Ort abzugleichen. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Etwaige Unstimmigkeiten hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Der AN hat alle weiteren für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen, Ausführungs- und Montagepläne, soweit solche nicht durch explizite Vereinbarung vom AG zu liefern sind, zu erstellen, in seine Preise einzukalkulieren und dem AG rechtzeitig vor dem Ausführungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen. Das Gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung, es sein denn, er hätte grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt. Alle Angaben und Informationen für vom AN benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc., hat sich der AN rechtzeitig beim AG zu beschaffen. Sollte der AN durch schuldhaft falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem AN in Rechnung gestellt.
- 3.3 Grundsätzlich sind vom AN vor Ausführung Muster und Prüfunterlagen für einzubauende Materialien vorzulegen. Eine besondere Vergütung hierfür kann der AN nur verlangen, wenn der Aufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Vertragsleistung steht.

#### **4. Ausführung**

- 4.1 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über die Lage und Zugänglichkeit der Baustelle/ des Einsatzortes auf dem Werksgelände des AG und über dessen Zustand zu unterrichten. Insbesondere ist es Sache des AN sich auf seine Kosten einen zur Ausführung seiner Leistungen geeigneten Zugang zur Baustelle und zum jeweiligen Einbauort zu verschaffen, soweit dies keine unbillige Härte darstellt. Er hat sich weiterhin über Vorhandensein und die Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. Ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich zu erkundigen. Nachtragsforderungen, Behinderungsanzeigen oder dergleichen, können nicht auf die angebliche Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten gestützt werden.
- 4.2 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Fachbauleiter hat der AN vor Arbeitsaufnahme erforderlichenfalls zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Der AN hat ein förmliches Bautagebuch zu führen und dieses dem AG mindestens wöchentlich zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Anzahl und Art der auf der Baustelle tätigen Arbeitskräfte, Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende sowie Ort der jeweiligen Tagesleistungen, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.
- 4.3 Die Bauleitung des AG führt nach Bedarf Jour-fixe - Baubesprechungen durch. Der AN ist verpflichtet, zu diesen Baubesprechungen einen Bevollmächtigten zu entsenden. Vertragsänderungen und sonstige Vereinbarungen, die in dem von der Bauleitung des AG erstellten Protokoll festgehalten werden sind bindend, wenn der AN nicht unverzüglich nach Zugang des Protokolls dessen Inhalt widerspricht, wie dies nach Erhalt eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens veranlasst wäre.
- 4.4 Der AN hat aus Gründen der Sicherheit und Technik dafür zu sorgen, dass eine deutschsprachige Verständigung auf der Baustelle jederzeit gewährleistet ist.
- 4.5 Der AG ist berechtigt, die Leistungen des AN zu überwachen. Die Verantwortung des AN für die Ordnungsgemäßheit seiner Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- 4.6 Muster, Prüfzeugnisse, Herstellungsnachweise und Proben bzw. Probeentnahmen der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom AN zu montieren bzw. zu liefern. Die

Kosten hierfür trägt der AN, soweit der Aufwand in einem billigen Verhältnis zu seiner Vertragsleistung steht.

- 4.7 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe auf dem Werks-  
gelände hat der AN selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden  
Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Werksgeländes.
- 4.8 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den  
vorhandenen Möglichkeiten auf dem Werksgelände, sofern vorhanden in einem Baustellenein-  
richtungsplan, verbindlich zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufes ge-  
rechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Strom und Bauwasser werden vom AG  
ab Hauptentnahmestelle grundsätzlich gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation  
zu den Verwendungsstellen einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuch-  
tung aller Zugangswege hat der AN, soweit nicht schon vorhanden, auf eigene Kosten auszufüh-  
ren.
- 4.9 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen Verkehrsflächen des AG sind  
jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.  
Dies gilt auch für Fahrzeuge von Lieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des AN; insoweit  
haftet der AN wie für eigenes Verschulden. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Beseitigung  
von Beschädigungen oder Verschmutzungen nicht nach, so kann ihm der AG zur unverzüglichen  
Nachholung eine Frist von 3 Werktagen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der AG  
berechtigt, ohne vorherige Kündigung dieser Nebenleistung des AN, ein anderes Unternehmen  
mit der Durchführung auf Kosten des AN zu beauftragen. Sind mehrere Unternehmen für solche  
Beschädigungen oder Verschmutzungen verantwortlich und ihrer vorbeschriebenen Verpflich-  
tung nicht nachgekommen, kann der AG - nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB - eine  
Kostenumlage festsetzen. In diesem Falle bleibt es dem AN unbenommen nachzuweisen, dass  
die Kostenumlage und der sich für ihn ergebende Kostenanteil nicht der Billigkeit entsprechen.
- 4.10 Der AN hat ohne besondere Aufforderung hierzu Ordnung auf der Baustelle zu halten und ent-  
standene Abfälle und Abwässer gemäß den maßgeblichen Bestimmungen zu beseitigen. Ferner  
hat der AN die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die Gewerbeabfallverord-  
nung (Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimm-  
ten Bau- und Abbruchabfällen) zu beachten. Für die ordnungsgemäße Beseitigung und Baurein-  
igung ist der AN beweispflichtig. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager-  
und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zu-  
stand zu versetzen. Falls der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der AG berechtigt,  
die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer Frist von  
3 Werktagen, ohne vorherige Kündigung dieser Nebenleistung des AN, selbst vorzunehmen oder  
durchführen zu lassen und dem AN zu berechnen. Sind mehrere Unternehmen für Verschmut-  
zungen der Baustelle verantwortlich und ihrer vorbeschriebenen Verpflichtung nicht nachge-  
kommen, kann der AG - nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB - eine Kostenumlage  
festsetzen. Auch in diesem Falle bleibt es dem AN unbenommen nachzuweisen, dass die Kos-  
tenumlage und der sich für ihn ergebende Kostenanteil nicht der Billigkeit entsprechen.
- 4.11 Es ist Sache des AN, seine Leistungen vor Beschädigungen und Verschmutzungen bis zur Ab-  
nahme zu schützen. Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen. Der AN hat die gemäß § 4 Abs. 5  
VOB/B genannten Leistungen als Nebenleistungen in seine Preise einzukalkulieren. Soweit Lei-  
stungen des AN durch nachfolgende Arbeiten anderer Unternehmer verdeckt oder unzugänglich  
werden, ist auf Anforderung des AN der äußere Zustand seiner Leistung in einer gemeinsamen  
Niederschrift, die der AN schriftlich verlangen muss, festzuhalten.
- 4.12 Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erfor-  
derlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Ar-  
beitsschutzbestimmungen, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) und im Übrigen

den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit der AG Schutz- und Sicherungseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom AN eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der AN hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

- 4.13 Fordert der AG den AN vor Abnahme seiner Leistung zur Beseitigung von Mängeln an seinen Leistungen auf und kommt der AN mit der Mängelbeseitigung in Verzug, kann der AG die betreffenden Leistungen ohne vorherige Kündigung des Vertrages im Sinne der §§ 4 Abs. 7, 8 Abs. 3 VOB/B an einen Dritten vergeben und die dadurch entstehenden Mehrkosten von dem AN ersetzt verlangen.
- 4.14 Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG, durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Berufsgenossenschaft, Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen.

## **5. Ausführungsfristen**

- 5.1 Vertragsfristen sind grundsätzlich der Arbeitsbeginn, Fertigstellungstermin und (soweit ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart) Zwischenfristen. Sind Vertragsfristen kalendermäßig bestimmt, kommt der AN bei schuldhafter Überschreitung derselben ohne Mahnung durch den AG in Verzug.
- 5.2 Im Verzugsfalle ist der AG ohne weiteres zur Kündigung des Auftrages gemäß Ziffer 8 dieser Vertragsbedingungen berechtigt. Der AG kann jedoch im Falle des Verzuges des AN, anstelle der Kündigung, zur Unterstützung des AN, weitere Auftragnehmer mit der Ausführung von Leistungen an einem oder mehreren in sich abgeschlossenen Teilbereichen beauftragen. Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises hat der AN in solchen Fällen seine Kalkulation entsprechend aufzuschlüsseln um die von ihm erbrachten Teilleistungen für den AG prüfbar abrechnen zu können. Die dem AG durch solche Unterstützungsmaßnahmen zur Aufholung des Verzuges bzw. zur Schadensbegrenzung entstehenden Mehrkosten sind von dem säumigen AN zu tragen und werden von dessen Rechnungen in Abzug gebracht.
- 5.3 Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich einen detaillierten Arbeitsablaufplan (Bauzeitenplan), der die vereinbarten Vertragsfristen und Einzeltermine berücksichtigt, vorzulegen und ihn mit dem AG abzustimmen.
- 5.4 Treten Verzögerungen im Bauablauf ein, die nicht in den Verantwortungs- oder Risikobereich des AN fallen, verschieben sich die Vertragsfristen um die Anzahl der Werktage, die der AN als Verlängerungszeitraum beanspruchen kann.
- 5.5 Im Falle des Verzugs haftet der AN für alle Schäden und Nachteile, die dem AG entstehen; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf etwaige Entschädigungszahlungen des AG an Nachfolgeunternehmer, die diese aufgrund der vom AN nicht rechtzeitig hergestellten Vorleistung beanspruchen können.

## **6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**

- 6.1 Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen und Abstimmungen bzgl. seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.

- 6.2 Etwaige bauübliche oder geringfügige Behinderungen berechtigen den AN nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem AG. Fühlt sich der AN mehr als geringfügig oder bauüblich behindert, so muss er dies dem AG schriftlich anzeigen. Tut er dies nicht, oder nicht rechtzeitig, kann er sodann hieraus keine Ersatzansprüche gegenüber dem AG mehr ableiten, es sei denn, die Behinderung war für den AG selbst - und nicht nur für dessen Bauleiter - offenkundig.
- 6.3 Der AN ist grundsätzlich verpflichtet, alle Behinderungen, die die termin- und qualitätsgerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken. Dies gilt unbeschadet Ziffer 6.2.

## **7. Verteilung der Gefahr**

- 7.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.
- 7.2 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom AN eigenverantwortlich zu betreiben.

## **8. Kündigung durch den AG**

- 8.1 Für die Kündigung durch den AG gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 8 VOB/B.
- 8.2 Der AG ist auch dann zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt, wenn der AN nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Auftragserteilung und angemessener Nachfristsetzung seiner Pflicht auf Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes nach Ziffer 10.2 nachkommt.
- 8.3 Der AN ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz seiner Arbeitskräfte einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Arbeitserlaubnis, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung usw.) genauestens zu beachten. Schuldhaftes Zuwiderhandlungen des AN gegen diese Pflicht berechtigen den AG ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- 8.4 Führt der AN einen handwerklichen Betrieb, muss er in die Handwerksrolle eingetragen sein. Kann der AN auf Verlangen des AG den entsprechenden Nachweis nicht binnen angemessener Frist führen, und gerät der AN mit dem Nachweis in Verzug, hat der AG auch insoweit das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- 8.5 Ansonsten ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt, wenn dem AG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung der Vertragsleistungen nicht zumutbar ist.
- 8.6 Im Falle einer Kündigung des Auftrags hat der AN begonnene Leistungen so abzuschließen und soweit erforderlich zu sichern, dass der AG die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.
- 8.7 Nach einer Kündigung wird der erreichte Leistungsstand gemeinsam ermittelt, in einem Aufmaß dokumentiert und die vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen abgenommen.

## **9. Kündigung durch den AN**

Es gilt uneingeschränkt § 9 VOB/B. Darüber hinaus gelten die Ziffern 8.6 und 8.7 dieser Vertragsbedingungen entsprechend.

## **10. Haftung der Vertragsparteien, Versicherungen**

10.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, deren Ursache in den Verantwortungsbereich des AN fällt, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der AN weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht schuldhaft verursacht hat.

10.2 Soweit vertraglich nicht anders geregelt, hat der AN dem AG innerhalb von 8 Kalendertagen nach Vertragsabschluss das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht) nachzuweisen (per Fotokopie) und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen.

Die Mindestdeckungssummen müssen betragen für:

Personenschäden € 2.000.000,00

Sachschäden € 2.000.000,00

Vermögensschäden € 2.000.000,00

Vermögensschäden sind Vermögensnachteile, die nicht unmittelbar auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind. Der Umfang der Haftung des AN wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt.

10.3 Der AN macht dem AG durch den Vertragsabschluss zugleich das unwiderrufliche Angebot auf Abtretung künftiger Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer. Dieses kann der AG im Schadensfalle durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber dem AN annehmen.

10.4 Bauleistungsschäden sind vom AN unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen seit Kenntnisnahme von den maßgeblichen Umständen, dem AG schriftlich anzuzeigen. Soweit der AN diese Frist pflichtwidrig nicht einhält, besteht unter Umständen kein Ersatzanspruch. Im Übrigen erhält der AN bei Schäden nur insoweit Ersatz, als der AG Entschädigung vom Versicherer erlangt, es sei denn, der AG selbst hätte die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Die gültigen Versicherungsbedingungen kann der AN beim AG einsehen.

## **11. Vertragsstrafe**

11.1. Sofern Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.

11.2. Hat der AN einen Anspruch auf Bauzeitverlängerung oder vereinbaren die Parteien neue Vertragsfristen, so gelten die nach dem Vertrag vereinbarten Vertragsstrafen für die neu berechneten bzw. neu vereinbarten Vertragsfristen

11.3. Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer Termine, durch Nachfristsetzungen oder durch eine Kündigung des AG im Hinblick auf einen bereits eingetretenen Verzug des AN.

11.4. Der AG behält sich die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens ausdrücklich vor. Die Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schaden angerechnet.

11.5. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann auch ohne Vorbehalt bei der Abnahme noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung bzw., bei Verweigerung einer Schlusszahlung, bis zur entsprechenden Mitteilung geltend gemacht werden.

## **12. Abnahme**

12.1 Der AN hat dem AG die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich anzuzeigen. Vor der Fertigstellungsanzeige hat der AN seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.

- 12.2 Der AG nimmt die vom AN erbrachten Leistungen nach vollständiger Fertigstellung ab. Auf Verlangen einer Vertragsseite hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Mit evtl. durchgeführten technischen Vorabnahmen ist ein Gefahrübergang nicht verbunden. Eine Abnahme durch die Abnahmefiktionen des § 12 Abs. 5 VOB/B sowie durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 12.3 Unverzüglich nach der Abnahme ist dem AG eine vollständige Bauakte mit sämtlichen Zeichnungen, dem Bautagebuch, behördlichen Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnissen, Berechnungsgrundlagen und - soweit erforderlich - Bedienungsanleitungen, vollständigen Revisionsplänen in Form zweifach farbig angelegten Lichtpausen (einschließlich eventueller Schaltbilder) sowie darüber hinaus sämtliche weiteren vertraglich vereinbarten und im Zusammenhang mit dem Nachweis ordnungsgemäßer Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen zu übergeben, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist.

### **13. Mängelansprüche**

- 13.1 Für Mängelansprüche des AG gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren und 6 Monaten auf alle Leistungen des AN als vereinbart, es sei denn, es wurde eine abweichende Verjährungsregelung für Mängelansprüche getroffen.
- 13.2 Kommt der AN seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nach und ist darin zugleich ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 Absatz 1, Ziffer 1 BGB zu erkennen, so beginnt mit der Abnahme der nachgebesserten Leistungen für diese erneut die vertraglich vereinbarte Verjährungsfrist.
- 13.3 Im Übrigen bleiben die Regelungen zur Mängelhaftung des AN gemäß § 13 VOB/B unberührt. Zur Unterbrechung der Verjährungsfrist genügt die schriftliche Anzeige vorhandener Mängel.

### **14. Abrechnung und Zahlung**

- 14.1 Die Abrechnung hat, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach dem gemeinsam vorgenommenen oder vom AG geprüften Aufmaß des AN zu erfolgen.
- 14.2 Auf die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen gewährt der AG auf Antrag des AN Abschlagszahlungen. Der AN fordert diese Zahlungen mit prüfbaren Abschlagsrechnungen einzeln an. Ein vereinbarter Zahlungsplan ist zu beachten. Über die Gesamtleistung einschließlich etwaiger Nachtragsforderungen erstellt der AN eine Schlussrechnung mit einer Netto-Gesamtsumme zzgl. der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuerschuld gültigen Umsatzsteuer (hinsichtlich Teilschlussrechnungen siehe auch Ziffer 2.1 dieser Bedingungen).
- 14.3 Eine prüfbare Schlussrechnung ist spätestens binnen 18 Werktagen nach erfolgter Fertigstellung beim AG einzureichen. Prüfbarkeit ist in der Regel gegeben, wenn die Rechnung und ihre Anlagen dem AG eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen des AN ermöglichen. Eine prüfbare Schlussrechnung wird spätestens 30 Tage nach deren Eingang beim AG zur Zahlung fällig soweit auch die übrigen Fälligkeitsvoraussetzungen, wie etwa das Vorhandensein einer abnahmereifen Leistung gegeben sind. Im Einzelfall kann die Prüffrist für den AG angemessen verlängert werden.
- 14.4 Nicht prüfbare oder nicht ordnungsgemäß aufgestellte Rechnungen werden zurückgewiesen.
- 14.5 Soweit Skonto vereinbart wurde besteht die Skontoabzugsberechtigung des AG an jeder einzelnen Rechnung und auch dann, wenn aus berechtigten Gründen (z. B. wegen eines Mängeleinbehalts) zunächst nur eine Teilzahlung geleistet wird. Für den rechtmäßig zurückbehaltenen Teilbetrag beginnt die Skontofrist mit dem Wegfall des Zurückbehaltungsrechts des AG. Skonto kann also für jede Zahlung in Anspruch genommen und von jeder Zahlung abgezogen werden.
- 14.6 Der AG kann im Rahmen der Vertragsabwicklung Zurückbehaltungsrechte aus einem anderen mit dem AN abgeschlossenen Bauvertrag geltend machen und ebenso Forderungen die aus solchen anderen Vertragsverhältnissen bestehen zur Aufrechnung gegenüber fälligem Werklohn stellen. Dies gilt auch für Forderungen, die der AG im Wege der Abtretung erworben hat.

## 15. Stundenlohnarbeiten

15.1 Leistungen des AN dürfen nur dann in der Form von Stundenlohnarbeiten abgerechnet werden, wenn entsprechende Stundenlohnarbeiten vom AG rechtswirksam angeordnet wurden. Dem AG ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Stundenlohnberichte sind grundsätzlich täglich, spätestens aber innerhalb von 3 Werktagen nach Ausführung der Arbeiten, der Bauleitung des AG zur technischen und quantitativen Prüfung vorzulegen. Die Stundenlohnberichte müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B folgende Angaben enthalten:

- das Datum,
- die Bezeichnung der Bestellnummer und Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Beschreibung der erbrachten Leistungen,
- die Namen der eingesetzten Arbeitskräfte,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
- bei vereinbartem Geräteeinsatz: die Gerätekenngößen

15.2 In der Abzeichnung von Stundenlohnzetteln durch den AG liegt kein rechtsgeschäftliches Anerkenntnis im Hinblick auf die grundsätzliche Berechtigung des AN zur Abrechnung von Stundenlohnarbeiten in dem konkreten Falle. Ferner bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um zusätzlich erforderliche Stundenlohn- oder um vom Vertrag bereits umfasste Leistungen handelt. Stellt sich im Rahmen späterer Überprüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits als Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so wird der vom AN begehrte Werklohn trotz eventuell abgezeichneter Stundenlohnberichte nicht vergütet. Die Kosten einer etwa - aus Sicht des AN - erforderlichen Aufsicht bei der Ausführung von Stundenlohnarbeiten werden nicht gesondert vergütet.

## 16. Sicherheitsleistung

16.1 Vertragserfüllungssicherheit und Sicherheit für weitere Ansprüche (Rückerstattung von Überzahlungen; Freistellungs- und Regressansprüche gemäß baurechtlichen Nebengesetzen)

16.1.1 Der AN hat zur Absicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Sicherheit in Höhe von 10 % (zehn Prozent) der Brutto-Auftragssumme zu leisten. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher dem AN obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag (auch hinsichtlich geänderter und zusätzlicher Leistungen), insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung und Schadensersatz sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, ferner für die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art und aus Abwicklungsverhältnissen, z. B. nach berechtigter Kündigung des Vertrags durch den AG. Es besteht ferner Einigkeit, dass die Sicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des AG gegen den AN sichern muss, falls der AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder seiner Nachunternehmer oder nachgeschalteten Nachunternehmer zurückzuführen ist, insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme des AG wegen Nichtzahlung des Mindestlohns (MiLoG), bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 1a AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 1a AEntG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3 a-f SGB IV) sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und / oder seiner Nachunternehmer. Zu § 14 AEntG und anderen baurechtlichen Nebengesetzen, die ebenfalls als Rechtsfolge eine bürgenähnliche Haftung des Auftraggebers vorsehen, besteht

Einigkeit, dass der AN den AG auch nach der Abnahme seiner Leistungen umfassend von Ansprüchen freistellen muss, die seitens der Arbeitnehmer des AN oder der Arbeitnehmer der Nachunternehmer des AN oder von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wegen ausgebliebener Zahlungen der Nachunternehmer des AN direkt gegen den AG erhoben werden, und dass sich auch hierauf die Bürgschaft zu erstrecken hat.

- 16.1.2 Stellt der AN die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 4 (vier) Wochen nach Vertragsabschluss weder durch Hinterlegung noch in anderer Weise, so ist der AG berechtigt, Einbehalte von Abschlagszahlungen vorzunehmen, wobei die Zahlungen jeweils um höchstens 10 % (zehn Prozent) gekürzt werden. Dem AN steht es frei, die Sicherheit durch jede andere Art der Sicherheitsleistung im Sinne des § 17 VOB/B zu ersetzen.
- 16.1.3 Sofern die Sicherheit nach Wahl des AN durch eine über 10 % der Brutto-Auftragssumme lautende Vertragserfüllungsbürgschaft geleistet werden soll, muss es sich um eine unbedingte, unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische, für den AG kosten- und spesenfreie, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und der Vorausklage gemäß den §§ 770 Abs. 1 und 771 BGB ausgestellte Bürgschaft eines vom AG anerkannten Kreditinstituts handeln, wobei der Verzicht auf die Einrede gemäß § 770 Abs. 1 BGB nicht gilt, soweit die der jeweiligen Einrede zu Grunde liegenden Gegenforderungen, Rechte, Ansprüche, etc. des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 16.1.4 Nach Abnahme hat der AG die Sicherheit zurückzugeben, im Falle einer Bürgschaft mit Enthaltungserklärung, Zug um Zug gegen Sicherheitsleistung des AN gemäß nachfolgender Ziffer 16.2. Sofern sich jedoch der AG zu Recht im Zusammenhang mit der Abnahme unerledigte Ansprüche wegen Restleistungen und Mängeln sowie sonstiger Ansprüche gleich welcher Art (z. B. Schadensersatzansprüche und Ansprüche wegen Vertragsstrafe) vorbehalten hat, ist er berechtigt, bis zu deren Erfüllung oder bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung darüber, dass solche Ansprüche nicht bestehen, die Rückgabe der Sicherheit, gegebenenfalls in Form einer Bürgschaft, in Höhe der voraussichtlichen Restfertigstellungs- und Mängelbeseitigungskosten und/oder des Wertes der daneben geltend gemachten Ansprüche, zuzüglich einer Pauschale von 10% des je einfachen Betrags für Nebenforderungen wie Zinsen, Kosten der Rechtsverfolgung usw. zu verweigern. Es wird klargestellt, dass es dem AG verwehrt ist, wegen derselben Ansprüche einerseits die Sicherheit einzubehalten, andererseits gegenüber einem etwaigen Restwerklohnanspruch des AN Einwendungen, insbesondere ein Zurückbehaltungsrecht zu erheben.
- 16.2 Sicherheit für Mängelansprüche und für weitere Ansprüche (Rückerstattung von Überzahlungen; Freistellungs- und Regressansprüche gemäß baurechtlichen Nebengesetzen)
- 16.2.1 Nach erfolgter Abnahme reduziert sich die Sicherheitsleistung auf 5 % (fünf Prozent) der Brutto-Abrechnungssumme für die Dauer der Mängelansprüche des AG. Die Sicherheit dient der Absicherung der Erfüllung der dem AN aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zur Beseitigung von nach der Abnahme auftretender Mängel (inkl. sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche) sowie der Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Es besteht ferner Einigkeit, dass die Sicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des AG gegen den AN sichern muss, falls der AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder seiner Nachunternehmer oder nachgeschalteten Nachunternehmer zurückzuführen ist, insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme des AG wegen Nichtzahlung des Mindestlohns (MiLoG), bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 1a AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 1a AEntG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3 a-f SGB IV) sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und / oder seiner Nachunternehmer. Zu § 14 AEntG und anderen baurechtlichen Nebengesetzen, die ebenfalls als Rechtsfolge eine bürgenähnliche Haftung des Auftrag-

gebers vorsehen, besteht Einigkeit, dass der AN den AG auch nach der Abnahme seiner Leistungen umfassend von Ansprüchen freistellen muss, die seitens der Arbeitnehmer des AN oder der Arbeitnehmer der Nachunternehmer des AN oder von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wegen ausgebliebener Zahlungen der Nachunternehmer des AN direkt gegen den AG erhoben werden, und dass sich auch hierauf die Bürgschaft zu erstrecken hat. Die nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung wird nach erfolgter Abnahme und sobald der Sicherungszweck im Sinne vorstehender Ziffer 1.4 entfallen ist, an den AN ausgezahlt bzw. zurückgegeben.

- 16.2.2 Die nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung wird an den AN ausgezahlt bzw. zurückgegeben. Liegt dem AG im Zeitpunkt der Abnahme eine Vertragserfüllungsbürgschaft des AN über 10% der Brutto-Auftragssumme vor und ist der Sicherungszweck noch nicht entfallen, so ist diese Bürgschaft im Sinne vorstehender Ziffer 1.4 angemessen, höchstens jedoch auf 5 % der Brutto-Auftragssumme zu reduzieren, damit eine Übersicherung des AG im Falle der Vornahme eines Bareinbehaltes von 5 % zur Absicherung des Anspruchs auf die Mängelsicherheit vermieden wird. Ein Austausch der Vertragserfüllungsbürgschaften erfolgt Zug-um-Zug.
- 16.2.3 Der AN hat die Wahl, einen vom AG vorgenommenen Bareinbehalt durch jede andere Art der Sicherheitsleistung im Sinne des § 17 VOB/B zu ersetzen. Sofern die Sicherheit nach Wahl des AN durch eine über 5 % der Brutto-Abrechnungssumme lautenden Bürgschaft zur Sicherung der Mängelansprüche erbracht werden soll, muss es sich um eine unbedingte, unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische, für den AG kosten- und spesenfreie, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und der Vorausklage gemäß den §§ 770 Abs. 1, 771 BGB ausgestellte Bürgschaft eines vom AG anerkannten Instituts handeln, wobei der Verzicht auf die Einreden gemäß § 770 Abs. 1 BGB nicht gilt, soweit die der jeweiligen Einrede zu Grunde liegenden Gegenforderungen, Rechte, Ansprüche, etc. des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 16.3 Die Verpflichtung zur Einzahlung des Bareinbehaltes auf ein Sperrkonto und die Verzinsungspflicht nach § 17 Abs. 6 VOB/B werden abbedungen.
- 16.4 Ansprüche aus einer Bürgschaft verjähren in keinem Falle früher als die Hauptforderung. Im Höchstfall gilt jedoch die Frist gem. § 202 Abs. 2 BGB.
- 16.5 Bürgschaften sind grundsätzlich im Original beim AG einzureichen.

## **17. Sonstige Vereinbarungen**

### **17.1 Schriftform:**

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des mit dem AN abgeschlossenen Vertrages über Werkleistungen sowie dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkleistungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

### **17.2 Nutzungs- und Schutzrechte, Geheimhaltung**

Der AN räumt dem AG das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen (im Folgenden „Arbeitsergebnisse“), die den Vertrag betreffen, und die der AN entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen, zu den vertraglichen vereinbarten und nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. An Arbeitsergebnissen, die der AN individuell für den AG angefertigt hat oder von Dritten für den AG individuell hat anfertigen lassen, räumt der AN dem AG darüber hinaus das ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten hat der AN zu beschaffen. Der AN bestätigt und haftet dem AG dafür, dass durch seine Leistungen Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter, auch wenn sie keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, nicht verletzt

werden. Lizenzgebühren sind vom AN zu tragen. Arbeitsergebnisse dürfen vom AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder anderweitig verwendet noch veröffentlicht werden. Der AN darf solche Arbeitsergebnisse insbesondere nicht ohne schriftliche Zustimmung des AG zum Zwecke der Werbung verwenden. Der AN hat von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Der AN verpflichtet sich, alle technischen und sonstigen Daten des AG, von denen er vor und während der Durchführung des Auftrages erfährt, geheim zu halten.

**17.2 Forderungsabtretung:**

Forderungen des AN gegen den AG aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung des AG abgetreten oder verpfändet werden.

**17.3 Rechtsnachfolge:**

Der AN kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag über Bauleistungen nur mit vorheriger Zustimmung des AG auf Dritte übertragen.

**17.4 Teilunwirksamkeit:**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder des jeweiligen Vertrages wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht nichtig sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder des jeweiligen Vertrages keinen Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die soweit wie möglich dem gleichkommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit erkannt hätten.

**18. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.